

Bericht*

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksachen 19/28679, 19/29639, 19/29997 Nr. 1.15 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – effektivere
Bekämpfung von Nachstellungen und bessere Erfassung des Cyberstalkings**

* Die Beschlussempfehlung wurde auf Drucksache 19/30948 verteilt.

Bericht der Abgeordneten Ingmar Jung, Esther Dilcher, Roman Johannes Reusch, Dr. Jürgen Martens, Gökay Akbulut und Canan Bayram

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/28679** in seiner 224. Sitzung am 22. April 2021 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Inneres und Heimat, an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie an den Ausschuss Digitale Agenda zur Mitberatung überwiesen.

Die Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung auf **Drucksache 19/29639** wurde mit **Drucksache 19/29997 Nr. 1.15** vom 21. Mai 2021 ebenfalls an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Inneres und Heimat, an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie an den Ausschuss Digitale Agenda zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat die Vorlage auf Drucksache 19/28679 in seiner 149. Sitzung am 22. Juni 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlagen auf Drucksachen 19/28679, 19/29639 in seiner 102. Sitzung am 23. Juni 2021 beraten und empfiehlt zur Drucksache 19/28679 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Den entsprechenden Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD empfiehlt der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. anzunehmen. Hinsichtlich der Drucksache 19/29639 empfiehlt der Ausschuss die Kenntnisnahme.

Der **Ausschuss Digitale Agenda** hat die Vorlagen auf Drucksachen 19/28679, 19/29639 in seiner 84. Sitzung am 23. Juni 2021 beraten und empfiehlt zur Drucksache 19/28679 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs. Zu der Drucksache 19/29639 empfiehlt der Ausschuss die Kenntnisnahme.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit der Vorlage auf Drucksache 19/28679 in seiner 78. Sitzung am 21. April 2021 befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs gegeben sei. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergebe sich hinsichtlich folgender Sustainable Development Goals (SDGs) und Indikatoren: SDG 3 – Gesundheit und Wohlergehen, SDG 5 – Geschlechtergleichheit, SDG 16 – Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen und Indikator 16.1 – Kriminalität: Straftaten. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel. Der Gesetzentwurf verbessere den strafrechtlichen Schutz vor Nachstellungen und diene somit dem SDG 16 „Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen“. Mittelbar stehe der Gesetzentwurf auch im Einklang mit den SDGs 3 und 5 der UN-Agenda 2030. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat die Vorlage auf Drucksache 19/28679 in seiner 138. Sitzung am 14. April 2021 anberaten und beschlossen, eine öffentliche Anhörung durchzuführen. Die öffentliche Anhörung hat der Ausschuss in seiner 154. Sitzung am 19. Mai 2021 durchgeführt. An dieser Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Prof. Dr. Jörg Eisele	Eberhard Karls Universität Tübingen Lehrstuhl für Deutsches und Europäisches Straf- und Strafprozessrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Computerstrafrecht
Claudia Hurek	Staatsanwaltschaft Bielefeld Leitende Oberstaatsanwältin
Beate M. Köhler	FRIEDA-Beratungszentrum für Frauen, Berlin Fachbereich Cyberstalking Leiterin des Anti-Stalking-Projekts
Anne-Kathrin Krug	Nebenklage e.V., Vereinigung von Rechtsanwältinnen zur Wahrung von Opferinteressen im Strafverfahren, Berlin Vorstandsmitglied; Rechtsanwältin
Dr. Oliver Piechaczek	Deutscher Richterbund, Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte e. V., Berlin Mitglied des Präsidiums; Staatsanwalt
Dr. Clemens Prokop	Präsident des Landgerichts Landshut
Dr. Rainer Spatscheck	Deutscher Anwaltverein e. V., Berlin Vorsitzender des Ausschusses Strafrecht; Rechtsanwalt
Dr. Leonie Steinl, LL.M. (Columbia)	Deutscher Juristinnenbund e. V., Berlin Vorsitzende der Kommission für Strafrecht

Hinsichtlich der Ergebnisse der öffentlichen Anhörung wird auf das Protokoll der 154. Sitzung am 19. Mai 2021 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlagen auf Drucksachen 19/28679, 19/29639 in seiner 161. Sitzung am 22. Juni 2021 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die Änderungen beruhen auf einem Änderungsantrag, den die Fraktionen der CDU/CSU und SPD in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eingebracht haben und der mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. angenommen wurde.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** lobte, dass Grundlage des Gesetzentwurfs die Evaluation der bisherigen Norm gewesen sei und würdigte ihn als Beispiel für evidenzbasierte Kriminalitätspolitik. Gleichwohl könne es sich nur um einen ersten Schritt handeln, dem weitere folgen müssten. Es müssten mehr präventive Maßnahmen getroffen werden. So müsse insbesondere Stalkerware, deren Gefährlichkeit immer noch unterschätzt werde, verboten beziehungsweise eine Pflicht zu ihrer Kennzeichnung eingeführt werden. Die Fraktion betonte, Cyberstalking sei letztlich eine Form psychischer Gewalt, die oftmals in physische Gewalt münde.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erklärte, in der vorgesehenen Neufassung des § 238 StGB würden Handlungsformen, die unter den Oberbegriff des Cyberstalkings fielen, nun ausdrücklich geregelt. Vor allem würden aber auch die bestehenden Verfolgungs- und Beweisschwierigkeiten verringert, indem die Merkmale „beharrlich“ und „schwerwiegend“ ausgetauscht würden. In der Praxis ergebe sich häufig die Situation, dass Opfer sich durch das Verhalten eines Stalkers extrem eingeschränkt und belästigt fühlten. Gleichwohl sehe die Staatsanwaltschaft in vielen solcher Fälle die Tatbestandsmerkmale als noch nicht erfüllt an. Durch die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen solle die Verfolgung erleichtert werden. Die Fraktion wies ferner auf die Neufassung des § 232a Absatz 6 StGB hin. Eine Reform sei hier geboten, da in der Praxis der aktuell für eine Freier strafbarkeit erforderliche Vorsatz in Bezug auf das Ausnutzen einer Zwangslage schwierig zu beweisen sei. Deswegen werde die Voraussetzung für die Begehung des Tatbestands auf ein leichtfertiges Verkennen abgesenkt. Der Schutz von Prostituierten sei der Fraktion ein wichtiges Anliegen. In diesem Bereich gebe es noch weitere Aufgaben für den Gesetzgeber in der nächsten Legislaturperiode.

Die **Fraktion der SPD** erläuterte, die in der öffentlichen Anhörung geäußerten Kritikpunkte und Verbesserungsvorschläge seien in den Änderungsvorschlägen der Koalitionsfraktionen berücksichtigt worden. So solle die Strafandrohung im Gewaltschutzgesetz erhöht werden. Die im Gesetzentwurf enthaltene Fassung des § 238 Absatz 1 Nummer 5 StGB-E werde dahingehend erweitert, dass neben Taten nach § 202a StGB auch solche nach § 202b und § 202c StGB Nachstellungshandlungen sein könnten. Bedauerlich sei allerdings, dass die Möglichkeit einer Beistandsbestellung im Strafverfahren für Personen, die durch Stalking psychische Beeinträchtigungen erlitten hätten, weiterhin nicht vorgesehen sei. Die Fraktion erklärte, auch ihr sei die vorgesehene Verschärfung der Freierstrafbarkeit ein wichtiges Anliegen. Dadurch würden Hürden für Ermittlungen im Bereich der Zwangsprostitution und des Menschenhandels gesenkt. In der Begründung der Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf würden Indizien festgelegt, die dafür sprächen, dass es sich dem Freier habe aufdrängen müssen, dass es sich bei der oder dem Prostituierten um ein Opfer von Menschenhandel oder eine von Zwangsprostitution betroffene Person handele.

Die **Fraktion der FDP** stellte fest, die Aufnahme von IT-basierten Tatformen von Stalking in das Strafgesetzbuch sei notwendig. Zweifelhaft sei jedoch, ob die bloße Absenkung der Strafbarkeitsschwelle an dem Dilemma der mangelnden Anwendbarkeit des Tatbestandes im Allgemeinen etwas ändern könne. Unwahrscheinlich sei zudem, dass das Problem der Unbestimmtheit der Tatbestandsmerkmale dadurch gelöst werde, dass man etwa die Merkmale „schwerwiegend“ und „beharrlich“ durch die Merkmale „nicht unerheblich“ und „wiederholt“ ersetze. Letztere seien gleichermaßen unbestimmte Begriffe und so bleibe das Problem bestehen. Letztlich scheiterten die Strafverfolgungsbehörden aufgrund nicht ausreichender personeller und sachlicher Ausstattung. Indem man die Anzahl der Verfahren erhöhe, werde man diesen Mangel nur noch verschärfen.

Die **Fraktion DIE LINKE** erklärte, dass sie sich der Stimme enthalte, obwohl sie das Ziel, Opfer von Stalking besser zu schützen und Stalking effektiver zu ahnden, unterstütze. In der Praxis fehle es primär nicht an gesetzlichen Grundlagen, sondern Verurteilungen scheiterten an der Nachweisbarkeit der tatbestandlichen Handlungen. In den meisten Fällen handele es sich um Zwei-Personen-Konstellationen, in denen Aussage gegen Aussage stehe. Inwieweit in solchen Fällen eine Strafverschärfung abhelfe, sei fraglich. Erforderlich seien stattdessen eine Verbesserung und eine Ausweitung des Gewaltschutzgesetzes. Für die Einleitung eines Gewaltschutzverfahrens reiche meist eine eidesstattliche Versicherung des Opfers aus. Darauf sei bereits in der öffentlichen Anhörung hingewiesen worden. Im Hinblick auf die Anhebung des Strafmaßes durch die Regelung schwerer Fälle wies die Fraktion darauf hin, es sei in der kriminologischen Forschung anerkannt, dass die Höhe des Strafmaßes weder speziell- noch generalpräventive Effekte habe. Allenfalls ein erhöhtes Entdeckungsrisiko wirke abschreckend. Dieses ergebe sich wiederum nur bei Bereitstellung von ausreichend Personal und Material.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

A. Allgemeiner Teil

Im Folgenden werden die Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs in der Drucksache 19/28679 erläutert.

In dem Gesetzentwurf ist nach Auffassung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz eine Änderung des § 232a Absatz 6 des Strafgesetzbuches (StGB) zu ergänzen. Die Vorschrift regelt die sogenannte Freierstrafbarkeit in Fällen, in denen die Person, die sexuelle Dienstleistungen erbringt, Opfer von Menschenhandel oder Zwangsprostitution ist. Die Strafbarkeit soll auf die Begehungsform der Leichtfertigkeit ausgedehnt werden, um Strafbarkeitslücken zu schließen und die betreffenden Prostituierten besser zu schützen.

Die konsequente Verfolgung von Menschenhandel und Zwangsprostitution muss aus Sicht der Fraktionen von CDU/CSU und SPD einhergehen mit einem umfassenden Ansatz zum größtmöglichen Schutz von Prostituierten. Deshalb fordern wir die Bundesregierung auf, ein weiteres Bundesprogramm insbesondere für schwangere (Zwangs-)Prostituierte zeitnah auf den Weg zu bringen. Dieses Bundesprogramm im Umfang von zusätzlich 20 Millionen Euro soll insbesondere schwangere Prostituierte beraten, begleiten und unterstützen.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Neufassung des § 238 StGB ist nach Auffassung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz geringfügig zu ändern. § 238 Absatz 1 Nummer 5 des Strafgesetzbuchs in der Entwurfsfassung (StGB-E) ist dahingehend zu ergänzen, dass neben Taten nach § 202a StGB auch solche nach §§ 202b

und 202c StGB Nachstellungshandlungen sein können. Darüber hinaus wird klargestellt, dass § 238 Absatz 1 Nummer 5 StGB-E auch dann gilt, wenn sich Taten nach §§ 202a bis 202c StGB auf Angehörige des Opfers beziehen.

Die Konstellationen besonders intensiven beziehungsweise langwierigen Stalkings sind zu einem einzigen Regelbeispiel zusammenzufassen (§ 238 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 StGB-E).

Zudem soll für Nachstellungstaten kein Antragserfordernis mehr bestehen. § 238 Absatz 4 StGB-E ist daher zu streichen.

Daneben ist der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz der Ansicht, dass der Strafraum in § 4 des Gewaltschutzgesetzes (GewSchG) zu niedrig ist, weswegen er anzuheben ist.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Zu Nummer 1 (Artikel 1 – § 232a Absatz 6 StGB – neu)

Zu Buchstabe a

Das geltende Recht setzt für die in § 232a Absatz 6 StGB geregelte sogenannte Freierstrafbarkeit ein vorsätzliches Handeln des Täters voraus. Der Täter muss es zumindest für möglich halten und billigend in Kauf nehmen, dass die Person, an der er gegen Entgelt sexuelle Handlungen vornimmt oder von der er an sich solche Handlungen vornehmen lässt, Opfer eines Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung (§ 232 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a StGB, auch in Verbindung mit Absatz 2) oder Opfer von Zwangsprostitution (§ 232a Absatz 1 bis 5 StGB) ist und er dabei die persönliche oder wirtschaftliche Zwangslage des Opfers oder dessen auslandsspezifische Hilflosigkeit ausnutzt. Die Anforderungen an den tatgerichtlichen Nachweis eines solchen Vorsatzes sind hoch, da regelmäßig allein aus den äußeren Umständen darauf geschlossen werden muss, dass der Täter die Opfereigenschaft der oder des Prostituierten für möglich gehalten und darüber hinaus auch billigend in Kauf genommen hat. In der Praxis kann dies dazu führen, dass der mit der Strafvorschrift bezweckte Schutz der betroffenen Personen nicht in ausreichendem Maß gewährleistet werden kann.

Die Aufnahme der leichtfertigen Begehung in die Strafvorschrift des § 232a Absatz 6 StGB zielt darauf ab, die besonders vulnerablen Opfer von Menschenhandel oder Zwangsprostitution besser zu schützen. Auch solche Täter sollen strafrechtlich verantwortlich sein, denen sich bei der Inanspruchnahme sexueller Dienstleistungen auf Grund der Umstände aufdrängen musste, dass es sich bei der oder dem Prostituierten um ein Opfer von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung oder um eine von Zwangsprostitution betroffene Person handelt. Als solche Umstände kommen Merkmale der Gewaltanwendung oder Einschüchterung, der Ort der Kontaktaufnahme, die Vorgabe bestimmter sexueller Handlungen durch Dritte oder die Bezahlung an den Zuhälter in Betracht (vergleiche Eisele, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, 30. Auflage 2019, § 232a Randnummer 43). Auch bei einem besonders jungen Alter, bei fehlenden Verständigungsmöglichkeiten mit der oder dem – nicht deutsch- oder englischsprechenden – Prostituierten oder wenn sich der Zuhälter im Nebenzimmer aufhält, wird sich dem Täter der offensichtlich vorliegende Zwang geradezu aufdrängen.

Zu Buchstabe b

Anpassung an die Erweiterung der Tatalternativen in Satz 2 um die leichtfertige Begehung.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 – § 238 StGB – neu)

In Ergänzung der im Gesetzentwurf (Drucksache 19/28679, Seite 9) enthaltenen Erläuterungen zur Ersetzung des Tatbestandsmerkmals „schwerwiegend“ durch „nicht unerheblich“ im Tatbestand des § 238 Absatz 1 StGB wird auf Folgendes hingewiesen: Nicht unerheblich ist eine Beeinträchtigung der Lebensumstände dann, wenn das Verhalten des Täters negative Veränderungen für das Opfer mit sich bringt, die jenseits einer Bagatellgrenze (Nicht-Unerheblichkeits-Schwelle; vergleiche zu dem Begriff: Hardtung, in: Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 4. Auflage 2021, § 223 Randnummer 32) und damit außerhalb dessen liegen, was das Opfer noch unter besonnener Selbstbehauptung hinzunehmen hat. Insofern bestehen Parallelen zur Verwendung des Begriffs

bei der Auslegung anderer Tatbestände, etwa § 223 StGB (vergleiche hierzu: Fischer, Strafgesetzbuch, 68. Auflage 2021, § 223 Randnummer 6; Hardtung, a. a. O., § 223 Rn. 32-34; Paeffgen/Böse, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, Strafgesetzbuch, 5. Auflage 2017, § 223 Randnummer 9). Wann die Nicht-Unerheblichkeits-Schwelle überschritten ist, hängt auch von der Intensität und der Dauer der Beeinträchtigung ab (vergleiche Hardtung, a. a. O., § 223 Randnummer 34). Konkret werden – wie bereits im Gesetzentwurf dargestellt – vom Begriff „nicht unerheblich“ alle bereits vom Begriff „schwerwiegend“ erfassten Konstellationen (unter anderem Wechsel der Wohnung oder des Arbeitsplatzes, Verlassen von Wohnung oder Arbeitsstelle nur noch unter besonderen Sicherheitsvorkehrungen, Verschieben oder Aufgabe von Plänen zu Umzug, Arbeitsplatzwechsel oder Reisen [vergleiche hierzu: Fischer, Strafgesetzbuch, 68. Auflage 2021, § 238, Randnummer 24]) sowie weitere, weniger einschneidende Veränderungen (etwa Wechsel von Telefonnummern oder Vereinsaustritte) erfasst. Darüber hinaus kann – je nach den Umständen des Einzelfalls – die Beeinträchtigung der Lebensgestaltung etwa auch dann als „nicht unerheblich“ eingeordnet werden, wenn sich das Nachstellungsverhalten auch negativ auf die berufliche Sphäre des Opfers auswirkt. Dies kann etwa dann der Fall sein, wenn es zu vermehrten Fehlzeiten des Opfers infolge der Nachstellungshandlungen kommt oder der Täter durch Streuen von Gerüchten die Reputation des Opfers bei Vorgesetzten oder Kolleginnen und Kollegen angreift. Gleiches gilt, wenn das Verhältnis zwischen dem Opfer und seinem Arbeitgeber gezielt durch Angriffe des Täters auf die Reputation des Arbeitgebers belastet wird. Nicht erforderlich ist insofern, dass der Arbeitgeber in der Folge Maßnahmen gegen das Opfer ergreift oder es auf andere Art und Weise benachteiligt. Die nicht unerhebliche Beeinträchtigung der Lebensumstände muss nicht tatsächlich eingetreten sein, vielmehr reicht es, wenn das Täterverhalten objektiv geeignet ist, entsprechende Beeinträchtigungen zu verursachen.

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz ist der Auffassung, dass journalistische Recherchearbeit auch zukünftig regelmäßig keine Strafbarkeit nach § 238 StGB begründen darf. Insbesondere durch das Merkmal „unbefugt“ ist sichergestellt, dass rechtmäßiges Verhalten auf Tatbestandsebene ausgeschlossen wird. Die presserechtlich zulässige Berichterstattung erfolgt nicht unbefugt. Anders als etwa in § 86 Absatz 3 StGB ist bei § 238 Absatz 1 StGB-E keine ausdrückliche Ausnahmeregelung für die Berichterstattung angezeigt. Bei § 86 Absatz 3 StGB handelt es sich um eine sogenannte Sozialadäquanzklausel, die sozialadäquates Verhalten ausdrücklich vom Tatbestand ausnimmt. Sozialadäquate Berichterstattung wird bei § 238 Absatz 1 StGB-E bereits durch das – nicht in § 86 StGB enthaltene – Merkmal „unbefugt“ vom Tatbestand ausgenommen.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Fassung des § 238 Absatz 1 Nummer 5 StGB-E wird dahingehend erweitert, dass neben Taten nach § 202a StGB auch solche nach § 202b (Abfangen von Daten) und § 202c StGB (Vorbereiten des Ausspähens und Abfangens von Daten) Nachstellungshandlungen sein können. Wer also etwa unbefugt Daten des Opfers auf seinen Computer umleitet, kann damit nicht nur eine Straftat nach § 202b StGB begehen, sondern zugleich auch einen Teilakt einer Nachstellungstat vollziehen. Ausdrücklich klargestellt wird zudem, dass Taten nach den §§ 202a bis 202c StGB, die sich gegen Angehörige des Opfers richten, tatbestandlich im Sinne des § 238 Absatz 1 Nummer 5 StGB-E sein können.

§ 238 Absatz 1 Nummer 7 StGB-E war redaktionell zu korrigieren.

Besonders intensives und länger andauerndes Nachstellungsverhalten wird durch ein einziges Regelbeispiel (§ 238 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 StGB-E) statt – wie im Gesetzentwurf vorgesehen – durch zwei Regelbeispiele erfasst. Entsprechend den Erläuterungen im Gesetzentwurf setzt eine Vielzahl an Tathandlungen zumindest eine niedrige zweistellige Zahl an Tathandlungen voraus. Die Regelvermutung einer besonderen Schwere des Falls kann hier unter anderem dann widerlegt sein, wenn der Täter die Schwelle des durch den Tatbestand vorgeschriebenen Begriffs „Vielzahl von Tathandlungen“ nur knapp überschritten hat und diese Tathandlungen für sich genommen nur eine geringe Übergriffsqualität besitzen.

Durch die Streichung des § 238 Absatz 4 StGB-E werden Tathandlungen nach Absatz 1 von einem relativen Antrags- in ein Officialdelikt umgewandelt. Damit wird der gestiegenen Bedeutung der Nachstellungskriminalität, auch in der öffentlichen Wahrnehmung, Rechnung getragen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gewaltschutzgesetzes)

Die Strafrahmenerhöhung in § 4 GewSchG erscheint angezeigt, um dem Unrechtsgehalt der erfassten Straftaten auch in schwerwiegenden Fällen besser Rechnung tragen zu können.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Infolge der neu eingefügten Änderung im GewSchG wird die Inkrafttretensklausel von Artikel 2 in Artikel 3 verschoben, ohne dass damit inhaltliche Änderungen einhergehen.

Berlin, den 23. Juni 2021

Ingmar Jung
Berichtersteller

Esther Dilcher
Berichterstatterin

Roman Johannes Reusch
Berichtersteller

Dr. Jürgen Martens
Berichtersteller

Gökay Akbulut
Berichterstatterin

Canan Bayram
Berichterstatterin

